# NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES MARKTGEMEINDERATES

| | |
|---|---|
| Sitzungsdatum: | Dienstag, 29.09.2026 |
| Beginn: | 19:00 Uhr |
| Ende | 19:35 Uhr |
| Ort: | Rathaus, Sitzungssaal |

## ANWESENHEITSLISTE

**Vorsitzender**

Seidler, Richard  Erster Bürgermeister

**Mitglieder des Marktgemeinderates**

Bengsch, Harald
Engelhardt, Mario
Gruszinsky, Yannik
Gürtler, Ron
Hönig, Markus
Köglmayr, Ursula
Krebs, Jobst-Bernd
Papenfuß, Ulrike
Peipp, Stefan
Pfann, Robert
Rupprecht, Markus
Scharpff, Wolfgang
Schmidbauer, Richard
Seidler, Maximilian
Sporer, Alexander
Winkler, Jessica
Zankl, Jürgen

**Schriftführer/in**

Schmidt, Stephanie

**Verwaltung**

Knorr, Mario
Nowak, Dominic
Städler, Frank

***Abwesende und entschuldigte Personen:***

**Mitglieder des Marktgemeinderates**

Kastenhuber, Christian
Rothlauf, Alexander
Stroech, Marco

# TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

| | | |
|---|---|---|
| **1** | Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 28.07.2026 | |
| **2** | Antrag auf Baugenehmigung über den Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf der Fl.Nr. 55/14, Gemarkung Schwand, Enger Weg 2; Erteilung des Einvernehmens nach § 36 BauGB und der Zustimmung nach §36a BauGB | **2026/1215** |
| **3** | Vergabe von Lieferungen u. Leistungen; Beschaffung eines Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeugs (HLF 10) für die FF Schwanstetten | **2026/1213** |
| **4** | Vergabe von Lieferungen u. Leistungen; Ersatzbeschaffung Atemschutzgeräte mit Zubehör | **2026/1214** |
| **5** | Annahme von Spenden | **2026/1218** |
| **6** | Berichte der Verwaltung | |
| **7** | Anfragen der Ratsmitglieder | |

Erster Bürgermeister Richard Seidler eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung des Marktgemeinderates. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Marktgemeinderates fest. Des Weiteren lässt er über die Tagesordnung abstimmen. Diese wird einstimmig angenommen.

**Aufgrund von Unstimmigkeiten im Verkehrsgutachten, welche leider nicht bis zur MGR-Sitzung durch die Verwaltung aufgeklärt werden konnten, schlägt er die Absetzung des Tagesordnungspunkts TOP 2 (Bebauungsplan Nr. 18 Schwand „Oberlohe“) vor.**
**Das Gutachten wird bis zu einer der nächsten Sitzungen überarbeitet und dann dem Gremium zur Abwägung und Beschlussfassung vorgelegt.**

**Beschluss:**
**Der Vorsitzende lässt über die Absetzung des Tagesordnungspunktes abstimmen:**

**Beschlossen Ja 18 Nein 0**

## ÖFFENTLICHE SITZUNG

| **TOP 1** | **Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 28.07.2026** |
|---|---|

**Beschlossen Ja 18 Nein 0**

| **TOP 2** | **Antrag auf Baugenehmigung über den Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf der Fl.Nr. 55/14, Gemarkung Schwand, Enger Weg 2; Erteilung des Einvernehmens nach § 36 BauGB und der Zustimmung nach §36a BauGB** |
|---|---|

Die Antragsteller beabsichtigen den Neubau eines Einfamilienhauses mit einer Doppelgarage auf der Fl.Nr. 55/14 der Gemarkung Schwand, Enger Weg 2.

Der Vorhaben weicht in folgenden Punkten von den Festsetzungen des Bebauungsplans ab:

- Überschreitung der Baugrenzen
- II Vollgeschosse E+I statt E+D
- Dachneigung 24° statt 45°-55°
- Firstrichtung
- stehende Fensterformate

**Beurteilung der Verwaltung:**

Das Grundstück mit der Fl.Nr. 55/14 der Gemarkung Schwand liegt im Bereich des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 10 für Schwand. Nach § 30 Abs. 1 BauGB ist ein Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplans zulässig, wenn es diesen Festsetzungen nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist. In den o.g. Punkten weicht das Vorhaben von den Festsetzungen ab, sodass § 31 Abs. 2 BauGB einschlägig ist. Die Erschließung des Grundstücks ist gesichert.

Laut § 31 Abs. 2 BauGB kann von den Festsetzungen eines Bebauungsplans befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, die Abweichung städtebaulich vertretbar ist und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Bei Überschreitung der Baugrenze mit dem Hauptbaukörper, der abweichenden Firstrichtung sowie der abweichenden Fensterformate sind die Grundzüge der Planung nicht berührt. Hinsichtlich des Vollgeschosses im Obergeschoss und der sich daraus ergebenden Dachneigung sind die Grundzüge der Planung berührt. Eine Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB scheidet hier aus. Der Gesetzgeber gibt jedoch in § 31 Abs. 3 BauGB (Bauturbo) die Möglichkeit einer Befreiung.

Zum einen hat die Gemeinde nach § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB über das Einvernehmen zu entscheiden und zum anderen über die Zustimmung nach § 36a Abs. 1 Satz 1 BauGB.

**Einvernehmen der Gemeinde nach § 36 BauGB:**

Die Überschreitung der Baugrenze, die abweichende Firstrichtung sowie die abweichenden Fensterformate berühren die Grundzüge der Planung nicht. Des Weiteren sind die Abweichungen städtebaulich vertretbar und auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar. Alle drei Abweichungen wurden in diesem Plangebiet bereits in der Vergangenheit von den Festsetzungen des Bebauungsplans befreit.

Von Seiten der Verwaltung wird empfohlen das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB zu erteilen.

**Zustimmung der Gemeinde nach § 36a BauGB:**

Der Bebauungsplan Nr. 10 für Schwand setzt 2 Vollgeschosse E+D fest. Durch die vorgeschriebene Dachneigung von 45° - 55°, eines Kniestocks und Dachaufbauten kann das Dachgeschoss als Vollgeschoss ausgebildet werden. Die Bauherrschaft plant auch mit 2 Vollgeschossen. Allerdings liegt das zweite Vollgeschoss im Obergeschoss. Die Dachneigung beträgt daher nur 24°, um nicht die Höhe der benachbarten Gebäude zu überschreiten. Hierbei sind die Grundzüge der Planung berührt, da es dem planerischen Willen der Gemeinde widerspricht.

Nach § 31 Abs. 3 BauGB kann mit Zustimmung nach § 36a Abs. 1 Halbsatz 1 BauGB der Gemeinde von den Festsetzungen des Bebauungsplans zugunsten des Wohnungsbaus befreit werden, wenn die Befreiung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist. Das Vorhaben dient dem Wohnungsbau und ist auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar. Gemäß § 36a Abs. 1 Satz 2 BauGB erteilt die Gemeinde die Zustimmung, wenn das Vorhaben mit ihren Vorstellungen von der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung vereinbar ist.

Von Seiten der Verwaltung wird empfohlen, die Zustimmung nach §36a BauGB zu erteilen. Der Bebauungsplan Nr. 10 für Schwand erlangte im Jahr 1999 Rechtskraft. Immer noch befinden sich drei Baulücken in diesem Plangebiet. Eine weitere Schließung einer Baulücke wird von Seiten der Verwaltung positiv gesehen.

BGM Seidler übergibt das Wort an Sachgebietsleiter Knorr. Dieser erklärt den Sachverhalt. Im Anschluss wird über die Beschlussvorschläge abgestimmt.

**Beschluss:**

**Der Marktgemeinderat beschließt:**

1. **das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB im Hinblick auf die Befreiungen (Baugrenze, Firstrichtung und Fensterformate) von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 10 für Schwand zu erteilen.**

**Beschlossen Ja 18 Nein 0**

2. **die Zustimmung nach § 36a BauGB zugunsten des Wohnungsbaus hinsichtlich der Befreiungen (Vollgeschoss E+1 statt E+D und Dachneigung 24° statt 45° - 55°) von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 10 für Schwand. Das Vorhaben ist mit den Vorstellungen der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung der Gemeinde vereinbar.**

**Beschlossen Ja 18 Nein 0**

## TOP 3 Vergabe von Lieferungen u. Leistungen; Beschaffung eines Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeugs (HLF 10) für die FF Schwanstetten

Mit Beschluss des Marktgemeinderates vom 24.06.2025 wurde die gemeinsame Beschaffung und Ausschreibung von zwei Feuerwehrfahrzeugen (HLF 10) der Marktgemeinde Schwanstetten und der Verwaltungsgemeinschaft Ellingen beschlossen. Mit der Ausschreibung wurde das Ingenieurbüro für Brandschutztechnik und Gefahrenabwehrplanung GmbH IBG beauftragt. Die Ausschreibung wurde in drei Lose aufgeteilt. Zur Submission wurde pro Los jeweils nur ein Angebot abgegeben.

Die abgegebenen Angebote wurden durch das Ingenieurbüro auf rechnerische und technische Wirtschaftlichkeit überprüft. Für das Los 1 (Fahrgestell) hat die Firma MAN Truck & Bus Deutschland GmbH, das wirtschaftlichste Angebot mit 151.308,50 EUR, für das Los 2 (Fahrzeugaufbau) die Fa. Rosenbauer Deutschland GmbH mit 399.380,66 EUR und für das Los 3 (Fahrzeugbeladung) die Fa. Fritz Massong GmbH mit 85.959,04 EUR abgegeben. Die Gesamtkosten für die Ersatzbeschaffung betragen somit für den Markt Schwanstetten 636.648,20 EUR. Für die Beschaffung wurden Haushaltsmittel in Höhe von 650.000,- EUR eingestellt.

Die eigentlich bis 31.08.2026 laufende Angebotsfrist wurde, nach Antrag auf Fristverlängerung durch das Ingenieurbüro IBG bis zum 30.09.2026 verlängert. Alle drei Bieter haben dieser Fristverlängerung zugestimmt.

Im Vergabevermerk hat IBG noch die Empfehlung ausgesprochen, für unvorhergesehene und sinnvolle technische Verbesserungen während der Bauphase (z.B. durch Neuentwicklungen in der Aufbau- oder Gerätetechnik) oder für noch notwendige Ausstattung einen zusätzlichen Betrag in Höhe von 3.200,- EUR (ca. 0,5 % des Auftragsumfangs) bereitzustellen. Vergaberechtlich wäre dies unbedenklich.

Der Vorsitzende bittet Sachgebietsleiter Nowak die Beschlussvorlagen vorzustellen. Im Anschluss wird über diese beschlossen.

**Beschluss:**

**Der Marktgemeinderat beschließt, den Auftrag für die Ersatzbeschaffung eines Hilfeleistungslöschfahrzeugs 10 (HLF 10) für die Freiwillige Feuerwehr Schwanstetten getrennt nach Losen wie folgt zu vergeben:**

**1.) Das Los 1 (Fahrgestell) an die Firma MAN Truck & Bus Deutschland GmbH, Nürnberg, zu einem Angebotspreis von 151.308,50 EUR.**

**Beschlossen Ja 18 Nein 0**

**2.) Das Los 2 (Fahrzeugaufbau) an die Firma Fa. Rosenbauer Deutschland GmbH, Luckenwalde, zu einem Angebotspreis von 399.380,66 EUR.**

**Beschlossen Ja 18 Nein 0**

**3.) Das Los 3 (Fahrzeugbeladung) an die Firma Fritz Massong GmbH, Erlangen, zu einem Angebotspreis von 85.959,04 EUR.**

**Beschlossen Ja 18 Nein 0**

**4.) Darüber hinaus beschließt der Marktgemeinderat, weitere Ausgaben in Höhe von 3.200,- EUR (0,5 % des Auftragsumfangs) für unvorhergesehene und sinnvolle technische Verbesserungen während der Bauphase oder für noch notwendige Ausstattung bereitzustellen.**

**Beschlossen Ja 18 Nein 0**

## TOP 4 Vergabe von Lieferungen u. Leistungen; Ersatzbeschaffung Atemschutzgeräte mit Zubehör

Die Freiwillige Feuerwehr Schwanstetten verfügt derzeit über 20 Atemschutzgeräte der beiden Hersteller Auer und Dräger. Bislang konnten diese Geräte mit ihren einzelnen Komponenten (Pressluftatmer, Lungenautomat, Maske und Sauerstoffflasche) aufgrund einer Unbedenklichkeitsbescheinigung der Hersteller vermischt genutzt werden.

Die Unbedenklichkeitsbescheinigungen wurden allerdings im Laufe des Jahres von den Herstellern zurückgezogen, sodass eine Nutzung der Geräte mit verschieden Herstellerkomponenten nicht mehr möglich ist und nur durch eine Gefährdungsbeurteilung des Verwenders weiter betrieben werden dürfen.

Eine solche Gefährdungsbeurteilung kann in diesem Fall nicht über die Verwaltung oder die Feuerwehr erfolgen. Hierzu müsste eine entsprechende Fachfirma gefunden und beauftragt werden. Über die Kosten eines solchen Gutachtens liegen keine Erkenntnisse vor. Es wird jedoch durch die Feuerwehr vermutet, dass diese sich sicherlich auf rund 1.000 EUR belaufen wird.

Im Zuge der Vorbereitung der dieses Jahr noch turnusmäßig (alle 6 Jahre) anstehenden Wartung der Geräte (Kosten hierfür im Haushalt ca. 19.000,00 EUR), wurde die Feuerwehr darüber informiert, dass unsere Geräte nur noch bis maximal 2030 mit Ersatzteilen versorgt werden können. Die Kosten für die Überholung der Geräte würden bis 2030 nach derzeitigem Stand ca. 5.000,00 EUR betragen.

Im Anschluss daran gibt es keine Möglichkeiten mehr, defekte oder zur Prüfung anstehende Geräte mit Ersatzteilen zu versorgen und somit weiter zu betreiben. Dementsprechend müsste man mit eine Ersatzbeschaffung ab 2030 rechnen.

Die Feuerwehr ist daher mit folgendem Vorschlag an die Verwaltung herangetreten:

Nachdem eine Ersatzbeschaffung der Geräte in zwei Jahren unausweichlich ist, würden wir bei einer vorgezogenen Beschaffung von neuen Geräten die Kosten für die Grundüberholung und der Gefährdungsbeurteilung sparen. Die Kosten für eine komplette Ersatzbeschaffung belaufen sich auf 88.087,05 EUR (siehe Angebot Fa. Massong). Bei diesem Angebot wäre eine bis zum Jahresende gültige Umtauschaktion von alten Masken und Lungenautomaten möglich, wodurch Kosten von 5.530,00 EUR eingespart werden könnten. Der Auftragswert liegt bei unter 100.000,00 EUR wodurch eine freihändige Vergabe (kein förmliches Verfahren) ausreichend ist. Da es sich bei der Beschaffung um Geräte ausschließlich des Herstellers Dräger handelt und dieser den Rabatt nur an einen Händler weitergibt, kann es keine anderen, günstigeren Angebote geben.

Des Weiteren ist die Feuerwehr Schwanstetten im Besitz von ca. 30 sogenannten CFK Flaschen von Dräger. Diese wurden in den letzten Jahren staffelweise beschafft, müssen nicht ausgetauscht werden und können problemlos mit den neuen Gerätschaften aufgrund des gleichen Herstellers verwendet werden.

Aufgrund der Preisentwicklungen ist davon auszugehen, dass eine Neubeschaffung in den kommenden Jahren teurer werden könnte als zum jetzigen Zeitpunkt.

Einsparungen könnte noch über die Anzahl der Masken bzw. der notwendigen „Bodyguards" (Totmannwarner) erreicht werden. Die tatsächlich unbedingt notwendig zu beschaffende Anzahl läge in diesem Jahr bei 63 Masken und 9 Bodyguards. Allerdings wäre das Einsparungsergebnis mit 3.750,00 EUR eher gering. Auch hier würden dann im nächsten Jahr eine weitere Ersatzbeschaffung von 12 Masken und 11 Bodyguards anstehen. Wobei für die Masken dann der Rabatt für die Eintauschaktion nicht mehr gegeben wäre.

Zusammenfassend gibt es somit zwei Alternativen:

1. Die Beauftragung einer Gefährdungsbeurteilung und die Durchführung der Grundüberholung der Gerätschaften für 2026 sowie weitere Grundüberholungen bis 2030. Anschließend würde die Ersatzbeschaffung von neuen Geräten anstehen. Kosten bis 2030 ca. 25.000,00 EUR + die Ersatzbeschaffung (stand jetzt ca. 88.000,00 EUR)

2. Die Neubeschaffung vorziehen und somit die Kosten für die Grundüberholung und Gefährdungsbeurteilung einsparen. Die nächste Grundüberholung würde dann wieder in sechs Jahren anfallen.

Der Verwaltung präferiert hier die Alternative zwei.

Da im Haushalt 2026 150.000 EUR für das Fahrgestellt des HLF 10 eingeplant war, dieses aber in diesem Jahr sicherlich nicht mehr zahlungswirksam wird, könnten diese Haushaltsmittel teilweise für die Beschaffung der Atemschutzgeräte verwendet werden.

Der Vorsitzenden übergibt das Wort wieder an Sachgebietsleiter Nowak. Nachdem dieser über die Beschlussvorlage informiert hat, lässt der Vorsitzende abstimmen.

**Beschluss:**

**Der Marktgemeinderat beschließt, die Ersatzbeschaffung der Atemschutzgeräte zu einem Angebotspreis in Höhe von 88.087,05 EUR an die Firma Fritz-Massong GmbH aus Erlangen zu vergeben.**

**Beschlossen Ja 18 Nein 0**

## TOP 5 Annahme von Spenden

**Inhalt:**

Beim Markt Schwanstetten ist eine weitere Spende eingegangen. Die Annahme dieser Spende ist vom Marktgemeinderat oder Ausschuss zu beschließen.

| Eingang | Betrag in EUR | Spenden |
|---|---|---|
| 15.09.2026 | 400,00 | Beetbepflanzung Schuleingang |

Die Annahme dieser Spende kann empfohlen werden, da keinerlei Anhaltspunkte erkennbar sind, welche die Gemeinde in ihrer Aufgabenwahrnehmung beeinflussen könnten.

**Beschluss:**

**Der Marktgemeinderat beschließt, die für die Beetbepflanzung gegebene Spende in Höhe von insgesamt 400,00 EUR anzunehmen.**

**Beschlossen Ja 17 Nein 0 Befangen 1**

**Abstimmungsvermerke:**
**MGRin Köglmayr ist nicht stimmberechtigt.**

## TOP 6 Berichte der Verwaltung

### 1. Bauvorhaben in Leerstetten am Privatweg:

BGM Seidler berichtet über das Bauvorhaben am Privatweg. Für das Grundstück Am Privatweg 9 in Leerstetten wurde eine Änderung der bereits im Jahr 2021 erteilten Baugenehmigung beantragt. Während ursprünglich neben zwei Doppelhaushälften ein sogenannter Dreispänner vorgesehen war, soll an dessen Stelle nun ein barrierefreies Mehrfamilienwohnhaus mit sechs Wohnungen entstehen. Die beiden bereits genehmigten Doppelhaushälften bleiben von der Planung unberührt.
Sachgebietsleiter Knorr ergänzt, dass die äußeren Abmessungen des neuen Gebäudes sich lediglich um wenige Zentimeter von der bereits im Jahr 2021 genehmigten Planung eines Dreispänners unterscheiden. Die grundsätzliche Größe und Wirkung des Baukörpers bleiben somit nahezu unverändert.
Einer früheren Planung mit zehn Wohneinheiten standen sowohl seitens der Anwohner als auch seitens der Verwaltung und des Marktgemeinderates erhebliche Bedenken entgegen. Insbesondere die Stellplatzsituation konnte nicht zufriedenstellend gelöst werden. Die nun vorgelegte Planung mit sechs barrierefreien Wohnungen trägt diesen Belangen Rechnung und weist die erforderlichen Stellplätze vollständig auf dem Grundstück nach.
Da sich das Vorhaben nach den Vorgaben des § 34 Baugesetzbuch in die bestehende Bebauung der näheren Umgebung einfügt, ist es planungsrechtlich zulässig. Die Verwaltung hat daher das gemeindliche Einvernehmen erteilt.
Insgesamt stellt die überarbeitete Planung aus Sicht der Verwaltung eine ausgewogene Lösung dar. Sie verbindet die Schaffung dringend benötigten Wohnraums mit einer verträglichen Entwicklung des Ortsbildes, berücksichtigt die Belange der Anwohner und sorgt zugleich für eine geordnete Parksituation auf.
Diese Anpassungen entsprechen nun den gesetzlichen Vorgaben. dass die aktuelle Planung die vorhandenen örtlichen Gegebenheiten berücksichtigt und die erforderlichen Stellplätze vollständig auf dem Grundstück nachweist.
Der Vorsitzende bewertet es als besonders positiv, dass mit dem Vorhaben zusätzlicher und insbesondere barrierefreier Wohnraum geschaffen wird.

### 2. Anfrage der Freien Wähler zu den Reparaturkosten der AWO Kita Sonnenschein:

BGM Seidler gibt an, dass inzwischen eine Kostenaufstellung vorliegt. Diese wird den Mitgliedern des MGRs in den nächsten Tagen per E-Mail zur Verfügung gestellt.

### 3. Termine Bürgerversammlungen:

Der Vorsitzende nennt die Termine der bevorstehenden Bürgerversammlungen in Schwanstetten und lädt die Gemeinderäte sowie das anwesende Publikum herzlich ein, diese zu besuchen.

## TOP 7 Anfragen der Ratsmitglieder

MGRin Papenfuß erkundigt sich nach dem Stand ihrer Anfrage vom 28.10.2025 zu Prüfung eines Verkehrsspiegels an der Hauptstraße, Einmündung zum Mittelsteig.
Der Vorsitzende erklärt, dass eine Verkehrsschau für die ganze Ortschaft geplant ist, Da es sich bei der Hauptstraße in Leerstetten um eine Kreisstraße handelt, bleibt auch noch zu prüfen, ob und wie der Landkreis bei entstehenden Kosten mitgeht. Ein Termin für die Verkehrsschau wird erst noch vereinbart, weil der Verantwortliche längere Zeit nicht verfügbar war.

MGR Pfann lobt die neue Beleuchtung der Gemeindehalle und erkundigt sich nach den zusätzlich entstandenen Kosten: durch die längere Standzeit der Gerüste, den Kosten für die statische sowie die Tragwerks-Prüfung und den durch die längere Standzeit entstandenen Folgekosten. Der Vorsitzende verspricht diese Infos einzuholen.

MGR Schmidbauer regt die Installation einer Lampe mit Solarmodul für die Boule Bahn in Schwanstetten an. Dann wäre ein Spiel, insbesondere in den Herbstmonaten auch in den Abendstunden möglich.

MGR Zankl wünscht sich eine genauere rechtliche Einordnung von Wortmeldungen unter dem Tagesordnungspunkt „Anfragen der Ratsmitglieder“. MGR Zankl sieht in dem Schreiben der Verwaltungsdirektorin Hölzlwimmer vom Bayerischen Gemeindetag die Grenzen nicht genau beschrieben, vermutet einen Spielraum und möchte diesen dokumentiert und genau bezeichnet haben.
BGM Seidler gibt dazu an, dass Frau Hölzlwimmers Schreiben möglicherweise etwas vage gehalten wurde – wie das so üblich ist bei Juristen – sie sich verbal aber sehr deutlich dazu positioniert hat. Auch hat sich der Vorsitzende mit dem BGM Langhans über dieses Thema ausgetauscht. In der Nachbargemeinde Wendelstein werden Wortmeldungen auch so gehandhabt. Außerdem kann man in bevorstehenden Fraktionssprechersitzung dieses Thema noch einmal im Detail besprechen.
GL Städler ergänzt, dass das Antragsrecht in der Geschäftsordnung genau geregelt ist.
MGR Zankl erwidert, dass es seiner Meinung nach Gründe für einen Spielraum gibt, und dass deswegen Stellungnahmen nicht absolut und klar verboten werden könnten.
BGM Seidler entgegnet, dass sich dieser Spielraum auf Anfragen beschränke, nicht auf eine reine Meinungsäußerung. Der Vorsitzende erklärt, dass er, beispielsweise die Anfrage von MGR Pfann gerne sofort in der Sitzung beantwortet hätte, wenn ihm das möglich gewesen wäre. Jedoch darf der TOP „Anfragen der Ratsmitglieder“ nicht für eine Meinungsäußerung genutzt werden. Gerne kann dieses Thema zusätzlich zur Fraktionssprechsitzung auch während der Klausurtagung noch nachbesprochen werden.
MGR Engelhardt hält das für zwingend notwendig.

MGR Rupprecht schlägt die Installation einer Fahrradreparatursäule unter der Bedachung der Bürger Stubn vor und bittet eine Prüfung seiner Anfrage. BGM Seidler bestätigt eine Prüfung.

Mit Dank für die konstruktive Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister Richard Seidler um 19:35 Uhr die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates.

| | |
|---|---|
| Richard Seidler | Stephanie Schmidt |
| Erster Bürgermeister | Schriftführer/in |